

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 11 (2004)
Heft: 1

Buchbesprechung: Die Anormalen : Vorlesungen am Collège de France (1974-1975)
[Michel Foucault]
Autor: Germann, Urs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



qualifier toute perspective diachronique comme «téléologique».

Un projet aussi ambitieux prêle évidemment le flanc aux critiques. J'en retiendrai deux. La première concerne l'économie de l'ouvrage: l'auteur se perd parfois dans des développements qui ne sont liés que de façon marginale à la problématique centrale et sur lesquels il n'apporte pas des éclairages vraiment neufs – ainsi des pages sur la naissance du droit pénal moderne (133ss.). La seconde critique concerne l'approche choisie: en privilégiant une vision «depuis le haut», Prodi détache son analyse de l'expérience des acteurs historiques, et il tend à mes yeux à surévaluer la portée sociale des phénomènes dont il postule l'existence, comme la professionnalisation ou la croissance de l'Etat moderne, sans s'interroger sur leurs modalités et sur leur efficacité, alors que l'historiographie récente – notamment la micro-histoire en Italie – a apporté des corrections importantes aux paradigmes mobilisés par Prodi. *Una storia della giustizia* n'en apporte pas moins une contribution importante à l'histoire politique et religieuse de l'Europe.

Bertrand Forclaz (Lucerne, Utrecht)

**MICHEL FOUCAULT
DIE ANORMALEN
VORLESUNGEN AM COLLEGE
DE FRANCE (1974–1975)**

SUHRKAMP, FRANKFURT A. M. 2003, 476 S., FR. 63.–

«Ist dieses Individuum gefährlich?» Um 1850 wäre es kaum einem Richter in den Sinn gekommen, dies einen Arzt zu fragen. In den letzten 150 Jahren durchlief diese Frage dann allerdings eine bemerkenswerte Karriere: Heute gehören Prognosen von Kriminalpsychiatern über das künftige Verhalten von StraftäterInnen längst zum Gerichtsalltag. Über welche

Transformationen konnte sich dieser Diskurs über «gefährliche Individuen» im Herzen der heutigen Rechtsprechungs- und Strafpraxis etablieren? Diese Frage, die angesichts der heutigen Debatte über die Verwahrung rückfallgefährdeter GewalttäterInnen aktueller nicht sein könnte, bildet den Ausgangspunkt der Vorlesungsreihe *Die Anormalen*, die Michel Foucault vom Januar bis März 1975 am Collège de France hielt und die nun nach *Die Verteidigung der Gesellschaft* (1976) bei Suhrkamp auf Deutsch erschienen ist (*Le pouvoir psychiatrique* von 1973/74 ist soeben auf Französisch erschienen). Die Vorlesungstranskription erlaubt Strafrechts- und PsychriehistorikerInnen und all denjenigen, die sich für die aus Buchpassagen, Aufsätzen und Interviews ansatzweise bekannten Überlegungen Foucaults zur Gerichtspsychiatrie interessieren, sich ein Vierteljahrhundert nach *Überwachen und Strafen* erneut auf die kompakte Analyse der Wahrheitsspiele und Machttechniken im Grenzbereich zweier Disziplinen einzulassen, die im Laufe der Zeit eine strategische Allianz eingegangen sind: die staatliche Strafmacht und die Psychiatrie.

Foucault wäre nicht Foucault, würde er sich seinem Untersuchungsgegenstand nicht von dessen Brennpunkt her annähern: vom psychiatrischen Gutachten. Mit bärbeissiger Genüsslichkeit präsentiert er seiner Zuhörerschaft zunächst zwei zeitgenössische Gutachten, deren Funktion es ist, juristische Entscheidungen herbeizuführen und im Extremfall über Leben und Tod zu entscheiden (Frankreich hat die Todesstrafe erst 1981 abgeschafft). Paradoxerweise produzieren diese Texte durch die Aneinanderreihung simpelster Gemeinplätze («Donjuanismus», «Bovaryismus») zugleich eine «verwaltungsmässige Grotteske» (oder «Ubueske», wie Foucault sagt), die den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit im Keim ersticken

müsste. Foucault sieht die Hauptfunktion gericht psychiatrischer Gutachten in einer «Doppelung» (*doublage*) des begangenen Delikts durch eine «Serie von Verhaltensweisen, Seinsweisen, die selbstverständlich in dem Diskurs des psychiatrischen Gutachters als Ursache, Ursprung, Motivation und Ausgangspunkt des Delikts vorgebracht werden». Solche Kausal-erklärungen drohen nicht nur das prinzipiell selbstverantwortliche Rechtssubjekt zum Verschwinden zu bringen, sondern machen die angeklagten StraftäterInnen auch zum «Objekt einer Technologie und eines Wissens der Wiedergutmachung, der Wiederanpassung, der Wiedereingliederung und der Züchtigung». Just an dem Punkt, wo die Strafmacht der Psychiatrie nicht nur die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern auch die Frage nach der adäquaten Behandlung von DelinquentInnen stellt, taucht das auf, was Foucault die Kategorie der «Anormalen» nennt. Diese «Anormalen» werden weder als Verbrecher noch als Geistesranke, sondern im Hinblick auf eine «Norm» definiert, die zugleich ein «Prinzip der Bewertung» und ein «Prinzip der Korrektur» ist. Sie sind Objekte einer spezifischen «Normalisierung», deren Charakter weder rein juristisch noch rein medizinisch ist.

Den Hauptteil seiner Vorlesung widmet Foucault der Genealogie dieses Bereichs der Anomalie, der sich an der Schnittstelle zwischen Justiz und Psychiatrie konstituiert. Er sieht im «Anormalen» des 19. Jahrhunderts drei «Typen» vereinigt, welche sich seit dem 18. Jahrhundert zunehmend überlagern, bis sie schliesslich in der Gruppe der «Anormalen» aufgehen: das «Menschenmonster», das «korrektionsbedürftige Individuum» und der «Onanist». Foucault hält sich freilich nicht lang mit den frühneuzeitlichen «Monstern», die eine doppelte Überschreitung der natürlichen und

der rechtlichen Ordnung indizieren, und der Geschichte der Teratologie auf, sondern steuert geradewegs auf eine Reihe einschlägiger Gerichtsprozesse des frühen 19. Jahrhunderts zu, die für die Gerichtspsychiatrie konstitutiven Charakter haben. Anhand umstrittener «Modellfälle» wie demjenigen des Kindermädchens Cornier zeigt er, wie die Problematik des Unwillkürlichen, des nicht beherrschbaren Willens, zunehmend die herkömmliche Auffassung von Geistesstörung als einer blossen Störung des Verstands verdrängt. Lange vor Freud rückt der Begriff des «Trieb» und damit das Problem der individuellen Steuerungsfähigkeit ins Zentrum des forensisch-psychiatrischen Diskurses. Bezugspunkt dieses Triebmodells, das nach Foucault bald zum «Vektor des Problems der Anomalie» werden wird, bildet die Norm des sich selbst regulierenden Subjekts, von der ausgehend sich eine ganze Skala individueller Abweichungen und kollektiver «Gefahren» konstatieren lässt. Was sich hier abzeichnet ist das Bild des gemeingefährlichen, jedoch nicht im engeren Sinne geisteskranken Triebtäters, dessen Selbststeuerungsdefizite sich genauso in der alltäglichen Lebensführung wie im Verbrechen entziffern lassen.

Aus zeitlichen Gründen kommt Foucault, wie er gegen Ende der Vorlesung selbst einräumt, nur beiläufig auf das «korrektionsbedürftige Individuum» zu sprechen. Umso ausgiebiger beschäftigt er sich dafür mit der Masturbationskampagne, welche die bürgerliche Kernfamilie im Anschluss an Tissot über lange Zeit in Atem hält. Foucault interessiert sich dabei für die diskursiven Verschiebungen, über die das Sexuelle – etwa in Form der konvulsiven «Besessenheit des Fleisches» – zunächst zum Gegenstand der Medizin gemacht und schliesslich in den Bereich der Anormalität integriert wird. Die «Psychopathia sexualis» markiert insofern



einen Abschluss dieses Prozesses, als in ihr die «Trennwand zwischen Masturbation und den übrigen sexuellen Regelwidrigkeiten» endgültig fällt. Die Masturbation wird nun zur allgemeinen Ätiologie der Krankheiten, die sowohl sexueller als auch neurologisch-psychiatrischer Natur sein können. Wie Foucault anhand eines bereits aus *Der Wille zum Wissen* bekannten Fallbeispiels zeigt, führt die Psychiatrie des späten 19. Jahrhunderts die Trieb- und die Sexualitätsproblematik schliesslich im Konzept einer vererbaren und polymorphen «Perversion» zusammen. Eine «Psychiatrie des Dauerzustands», die im Zeichen der «Grosstheorie der Degeneration» an die Stelle der herkömmlichen Psychiatrie des Deliriums tritt, erlaubt es nun, beliebige Verhaltensabweichungen, das geringfügigste wie das schwerwiegendste Delikt in ein «Schema von fortdauernden und stabilen Stigmata» zu integrieren. Zum neuen Beurteilungsfilter der psychiatrischen Experten wird insbesondere das ubiquitäre Merkmal der «Infantilität». Gleichzeitig entzieht die Fixierung der «Anomalie» in einer vererbten und unveränderlichen Disposition der Psychiatrie ihren therapeutischen Impetus. Die Psychiatrie des 20. Jahrhunderts sollte, so Foucault, künftig im Wesentlichen als «Mechanismus und Instanz zur Verteidigung der Gesellschaft» funktionieren und dabei zur Promotorin eines «internen Rassismus» werden, der sich die «Unschädlichmachung» der «Anormalen» auf die Banner schreibt.

Was bleibt von dieser knapp 30-jährigen Vorlesung? Diese Frage stellt sich umso mehr angesichts der boomenden Foucaultrezeption in der Geschichtswissenschaft, die sich nur zu oft im Beschwören der Faszination erschöpft, welche zweifellos von Foucaults Texten ausgeht. Der Befund, dass der «Anormale» des 19. und 20. Jahrhunderts einen Effekt und nicht das natürliche Objekt

von Diskursen und Normalisierungstechniken im Grenzbereich von Justiz und Psychiatrie darstellt, dürfte bei jedem halbwegs versierten Foucault-Lesenden nur mehr ein bestätigendes Nicken hervorrufen. Der inspirierende Reiz dieses Relikts Foucault'schen Denkens und Redens liegt vielmehr darin, dass es aus zeitlicher Distanz ein Schlaglicht auf heutige Forschungstendenzen und -perspektiven wirft und so zur Selbstreflexion anleitet. In diesem Zusammenhang seien nur zwei Punkte hervorgehoben: Erstens zeigt Foucault zu Recht, dass sich eine Geschichte der Gerichtspsychiatrie weder allein vom Recht noch allein von der Medizin her schreiben lässt. Das forensisch-psychiatrische Gutachterwesen stellt vielmehr das «Herzstück» einer interdisziplinären Zusammenarbeit dar, bei der beide beteiligte Partner «ehebercherisch» werden – wie bei der ominösen Frage nach der «Gemeingefährlichkeit».

Foucault wendet sich denn auch gegen die Vermutung, dass die effektiv festzustellende Ausweitung des gerichtspychiatrischen Tätigkeitsfelds einseitig von der Psychiatrie ausgeht. So lasse sich am Ende des 19. Jahrhunderts eine «Art gemeinsame Forderung der Richter nach einer Medizinisierung ihres Berufs, ihrer Funktion und ihrer Entscheidungen» beobachten, während gleichzeitig von lokalen Behörden, Hausärzten und Justizbeamten ein vermehrter «Ruf nach der Psychiatrie» ausgehen würde. Folgenreich ist an dieser Konstellation, dass die Intervention der Psychiatrie nicht mehr allein in Bezug auf die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern vor allem im Hinblick auf die Behandlung, Besserung und «Unschädlichmachung» von StraftäterInnen erfolgt. Was sich hier abzeichnet, ist die – noch kaum geschriebene – Geschichte des Massregelvollzugs. Zu bedenken ist freilich, dass Foucault dieses «Einklinken der Psychia-

trie in die gerichtliche Macht» (einmal mehr) ausschliesslich vor dem Hintergrund der französischen Rechtsentwicklung beleuchtet. Zweitens streicht Foucault die Kontinuität einer in der Tradition der Degenerationstheorie stehenden «Psychiatrie des Triebes» heraus, die sich gerade im forensischen Bereich nachhaltig festsetzt und in Gutachten für einen grotesk anmutenden Anachronismus sorgt. Unabhängig davon, wie plausibel einem die von Foucault postulierte Verschränkung der drei «Typen» erscheint, frappiert die Ähnlichkeit des «Anormalen» des 19. Jahrhunderts mit dem «Psychopathen» des 20. und der «dissozialen Persönlichkeit» des 21. Jahrhunderts. Kritisch zu diskutieren bleibt dagegen die Behauptung, dass die Psychiatrie als solche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in einem Raum funktioniert, der «durchgehend, wenn auch in einem weiten Sinne, gerichtsmedizinisch beziehungsweise pathologisch-normativ ist». Zumindest im Bereich der Forensik wird die Geschichtswissenschaft aber nicht darum herum kommen, Kontinuitäten über die von heutigen PsychiaterInnen gern betonte reformpsychiatrische Wende der 1970er-Jahre hinaus zu thematisieren. Im Hinblick auf eine Geschichte der Gegenwart gilt es die Groteske, die auch heutigen Gerichtsgutachten zuweilen anhaftet, ernst zu nehmen.

Urs Germann (Bern)

**BERTOLD MÜLLER
RECHTLICHE UND
GESELLSCHAFTLICHE STELLUNG
VON MENSCHEN MIT EINER
«GEISTIGEN BEHINDERUNG»
EINE RECHTSHISTORISCHE STUDIE
DER SCHWEIZER VERHÄLTNISSE
IM 19. UND 20. JAHRHUNDERT**

SCHULTHESS, ZÜRICH 2001, 433 S., FR. 72.–

Arbeitet man sich als Historiker, als Historikerin in ein neues Thema ein, stellt man sich oft und meist bald einmal die Frage, was eigentlich von Rechts wegen Sache war, was also wann und wie gesetzlich geregelt war. Die Recherchen zu dieser Frage stellen sich dann häufig – und gerade in der föderalistischen Schweiz – als sehr aufwändig heraus. Nicht selten stösst man dabei auch an Grenzen.

Die Dissertation von Bertold Müller stellt für recht(sgeschichte)lich Unkundige, die über geistige Behinderung, aber auch zu Themen wie Fürsorge und Psychiatrie in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert arbeiten, eine grosse Hilfe dar. Der Autor befasst sich nämlich nicht nur – wie es im Titel heisst – mit der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung geistig behinderter Menschen, sondern auch mit derjenigen psychisch Kranker, weil für Geisteschwache und Geisteskranke häufig dieselben Rechte galten.

Bertold Müller gliedert seine Studie in fünf Hauptkapitel: Ein «Grundlagenkapitel» geht auf den Ausdruck «geistige Behinderung» ein und zählt in einer kurzen Begriffsgeschichte andere Ausdrücke auf, die in diesem Zusammenhang verwendet wurden. (Der Autor verwendet in seiner Arbeit übrigens konsequent den Begriff «Menschen mit einer geistigen Behinderung», weil er diese nicht – wie er schreibt – auf deren Behinderung reduzieren will.) Weiter zeigt er am Beispiel von drei Schweizer Autoren, auf welche